

§ 1 - Geltungsbereich

Für sämtliche Bestellungen / Aufträge gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten in Angeboten oder in der Bestellsannahme (Auftragsbestätigung) gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Stillschweigen unsererseits gilt nicht als Anerkennung, auch nicht bei der Annahme bestellter Lieferungen. Sofern im Einzelfall Sonderbedingungen vereinbart wurden, sind im übrigen diese Einkaufsbedingungen verbindlich.

§ 2 - Auftragserteilung

- 2.1 Bestellungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie auf dem Vordruck Bestellung erteilt und vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Die Annahme des Auftrags ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns die Auftragsbestätigung nicht innerhalb 10 Tagen nach Bestelldatum vor, so sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.2 Wegen der Formbedürftigkeit unserer Bestellung kann sich der Lieferant uns gegenüber zur Begründung von Bestellungen nicht auf die Grundsätze der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht berufen.

§ 3 - Preise

- 3.1 Die angesetzten Preise gelten, sofern keine andere Vereinbarungen getroffen wurden, als Festpreise bis zum Tag der Erfüllung. Sie beinhalten insbesondere sämtliche Kosten der Beratung, Planung, Herstellung, Verpackung, Lieferung bei Verwendungsstelle inkl. Transportversicherung. Warenlieferungen sind demgemäß frei von allen Spesen und Kosten an die vorgeschriebene Anschrift auszuführen. Mehrkosten für eine beschleunigte Beförderungsart zum Zwecke der Termineinhaltung trägt der Lieferant. Die unserer Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 3.2 Falls bei der Auftragserteilung der Preis ausnahmsweise noch nicht feststeht, ist er uns spätestens mit der Auftragsbestätigung aufzugeben. Widersprechen wir nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung, so gilt der Preis als genehmigt.
- 3.3 Der Lieferant gewährt uns Meistbegünstigung. Bei vergleichbaren Lieferungen und Leistungen stellt er uns folglich nicht schlechter als die günstigste Preisstellung gegenüber einem anderen Kunden seines Hauses.

§ 4 - Lieferzeit

- 4.1 Von uns in unseren Anfragen und Bestellungen genannte Liefertermine und Fristen sind bei uns eintreffende Fixtermine und gelten als vom Lieferer verbindlich zugesagt, falls er ihn nicht binnen 10 Tagen nach Eingang unserer Bestellung schriftlich widersprochen hat.
- 4.2 Wir oder unsere Beauftragten haben jederzeit das Recht, uns (sich) über die Ausführung der Bestellung bzw. über den Fertigungsstand bei unserem Auftragnehmer und seinem Unterlieferanten zu erkundigen sowie eine Werkstoffprüfung vorzunehmen.
- 4.3 Erkennt der Lieferer, dass die angegebenen bzw. vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dieses uns unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Lieferer hat seine Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Die Gewährleistungspflicht des Lieferers bleibt davon unberührt. Bei Liefer- und Leistungsverzögerung durch den Unterlieferanten wird der Auftragnehmer zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und Fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig bestellen.
- 4.4 Haben nach Ansicht des Lieferers wir oder Dritte die Umstände zu vertreten, die zu einer Überschreitung der Liefer- oder Leistungstermine und –fristen führen können, wird der Auftragnehmer uns dies unverzüglich schriftlich anzeigen. Sollten wir der Anzeige nicht widersprechen, gilt dies nicht als Anerkennung der Ansicht des Lieferers durch uns.
- 4.5 Bei Terminüberschreitung können wir nach Ablauf einer gesetzlich angemessenen Nachfrist, ohne dass es einer Ablehnungsandrohung unsererseits bedarf, die Leistung durch ein Drittunternehmen erbringen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferer verlangen. Wahlweise können wir unter der genannten Voraussetzung auch vom Vertrag zurücktreten oder - falls der Lieferer im Verzuge ist - Schadenersatz wegen Nichterfüllung von ihm verlangen.
- 4.6 Die vereinbarten Termine gelten als Komplettlieferteilung. Teillieferungen des Lieferers sind nur zulässig, wenn wir Ihnen schriftlich zustimmen. Teillieferungen die der Lieferer zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Lieferers.
- 4.7 Bei verspäteter und/oder mangelhafter Erfüllung der Leistungen und/oder Lieferungen können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der Auftragssumme pro Kalendertag, maximal jedoch 10% der Auftragssumme verlangen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Wir können über die Vertragsstrafe hinaus Ersatz eines weitergehenden Schadens fordern.

§ 5 - Abnahme

- 5.1 Die Lieferung muss unserer Bestellung entsprechen. Für Stückzahlen, Masse und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte massgebend. Wir sind nicht verpflichtet, nicht vereinbarte Teil- oder Mehrlieferungen abzunehmen.
- 5.2 Wir sind berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern. Wir können vorzeitig gelieferte Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferers zurücksenden oder bei Dritten einlagern.
- 5.3 Alle Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen jeder Art, die eine Einschränkung oder Einstellung unserer Fertigung bzw. unseres Ablaufs herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz bzw. teilweise zurückzutreten, sofern die Erfüllung des Vertrages für uns dadurch unzumutbar geworden ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Ansprüche des Lieferers auf Schadensersatz wegen einer solchen Rücktrittserklärung sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Bei Behinderung des Transportes zu uns durch Ereignisse höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen hat der Lieferer die Ware bis zur Übernahme durch uns im Interesse von uns auf Kosten und Gefahr des Lieferers ordnungsgemäss zu lagern.

§ 6 - Versand und Verpackung

- 6.1 Wir behalten uns vor, Versandart, Versandweg, Transportmittel und Verpackungsart zu bestimmen.
- 6.2 Lieferungen sind frei Bestimmungsort auszuführen.
- 6.3 Der Versand und die Berechnung von uns bestellter Ware sind unter Verwendung der in unserer Bestellung vorgeschriebenen Auslieferungspapiere vorzunehmen. Für jede Sendung ist ein Vordrucksatz zu erstellen.
- 6.4 Verpackungskosten sind, soweit eine Berechnung ausnahmsweise vereinbart ist, uns zu Selbstkosten zu berechnen. Wir behalten uns vor, offensichtlich zu hoch berechnete Verpackungskosten unter Erteilung einer Lastschrift mit Mehrwertsteuerausweis bei Begleichung der Rechnung angemessen zu kürzen. Bei Rücksendung der Verpackung sind uns die Verpackungskosten mindestens zu 2/3-Anteil gutzuschreiben. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden an Warenlieferungen des Lieferers gehen zu dessen Lasten. Die Verpackungen müssen so ausgeführt sein, dass sie den aktuellen Forderungen des Umweltschutzes genügen.

§ 7 - Rechnung und Lieferschein

- 7.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns einzureichen und nicht den Waren beizufügen. Rechnungskopien sind als solche deutlich zu kennzeichnen. Unsere Bestell-Nummer, das Bestell-Datum und der Sachbearbeiter sind in jeder Rechnung anzugeben.
- 7.2 Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende schriftlich Vereinbarung getroffen ist, ist für jede Bestellung eine getrennte Rechnung zu erstellen. Ist die Vereinbarung „Sammelrechnung“ vereinbart, so müssen aus dieser Sammelrechnung die einzelnen, in §7.1 aufgeführten Daten hervorgehen.
- 7.3 Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 7.4 Den Lieferungen selbst ist stets ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit den in §7.1 aufgeführten Daten beizufügen.
- 7.5 Bei Dienstleistungen sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien von einem Mitarbeiter des Bestellers zu bestätigen..

§ 8 - Zahlung

- 8.1 Zahlungen erfolgen nach vollständigem Eingang der Ware und Gefahrübergang oder vollständig abgenommener Leistung sowie Erhalt einer vollständigen prüffähigen und geklärten Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3,0 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Das Rechnungsdatum wird frühestens auf das Eingangsdatum der kompletten Lieferung gestellt. Ab diesem Tage laufen oben genannte Zahlungsziele. Die Zahlungsziele gelten als eingehalten, wenn die Zahlung am Fälligkeitstag beauftragt bzw. versendet wird.
- 8.2 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl, z.B. per Überweisung oder Scheck. Nachnahmen werden von uns nicht eingelöst. Für Zahlungen ins Ausland behalten wir uns vor, in Euro oder fremder Währung zu regulieren.
- 8.3 Geleistete Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Mangelfreiheit und/oder der Abrechnung des Lieferers. Gleiches gilt für die Empfangsquittung unserer Warenannahme.
- 8.4 Forderungen des Lieferers gegen uns dürfen ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht an Dritte abgetreten oder eingezogen werden.
- 8.5 Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Lieferer zustehen.
- 8.6 Sofern wir auf erteilte Bestellungen angemessene Zahlungen leisten, sind wir jederzeit berechtigt, die Sicherungsübereignung entsprechender Waren, insbesondere der bestellten Waren und der vom Lieferer aufgrund unserer Bestellung in Bearbeitung genommenen Gegenstände, zu verlangen.

§ 9 - Gefahrübergang

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der an uns zu liefernde Ware geht - auch bei höherer Gewalt - unabhängig von der rechtlichen Qualifikation der Lieferschuld des Lieferers und seine Transportverpflichtung erst mit dem Ablauf des Werktages auf uns über, an dem die Ware bei uns eingeht.
- 9.2 Bei einer Lieferung mit Montage durch den Lieferer geht die Gefahr erst mit der förmlichen Abnahme durch uns oder einen durch uns Beauftragten über.

§ 10 - Gewährleistung

- 10.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr für seine Lieferungen und/oder Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gewähr umfasst insbesondere
- erstklassige Konstruktion und fachgerechte Ausführung aller Teile nach dem anerkannten neuesten Stand der Technik und Beachtung der dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen und aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maschinenschutzgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, Verordnungen, DIN-Bestimmungen, Richtlinien der VDE-/VDI-Vorschriften, EX-Richtlinien,
 - Verwendung nur einwandfreier, für unsere ihm bekannten Betriebsverhältnisse bestgeeigneter Werkstoffe,
 - Lieferung nur neuer Teile, die zuvor erfolgreich getestet worden sind,
 - funktionstüchtiges und betriebssicheres Arbeiten etwa gelieferter Anlagen,
 - die Einhaltung der zugesicherten Eigenschaften,
 - die Einhaltung von Urheber-, Erfinder-, Lizenz- und ähnlichen Rechten Dritter bei der Lieferung,
 - die Lieferung von Maschinen/Aggregaten nur mit CE-Zeichen auf dem Datenschild und beigefügter EG-Konformitätsbescheinigung / Baumusterprüfbescheinigung.
- Die Gewährleistung und Verantwortung des Lieferers wird nicht dadurch eingeschränkt, dass wir Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Musterausführungen oder ähnliches des Lieferers genehmigt haben.
- 10.2 Der Lieferer haftet für die Mängelfreiheit sämtlicher von ihm gelieferten Produkte, auch Fremdenerzeugnisse und Leistungen, für die Dauer von zwei Jahren, soweit nicht gesetzlich längere Gewährleistungen gelten. In den letztgenannten Fällen haftet er für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistung beginnt grundsätzlich mit dem jeweiligen Gefahrübergang. Auch wenn sich die Fehlerhaftigkeit eines Liefergegenstandes, wozu auch das fehlen zugesicherter Eigenschaften, sowie die sonstigen unter §10.1 genannten Kriterien, gehören, erst bei dessen Verarbeitung, Montage bzw. Inbetriebnahme herausstellt, hat uns der Lieferer bis zur Dauer eines Jahres nach Verwendung bzw. Inbetriebnahme alle erforderlichen Kosten der Schadensbehebung zu erstatten.
- 10.3 Wir werden uns zugehende Warenlieferungen nach ihrem Eingang untersuchen, soweit dies im ordentlichen Geschäftsgang und nach Art und Verwendungszweck üblich ist. In der Regel beschränken wir uns dabei auf eine Stichprobenprüfung nach DIN 40 080. Der Lieferer stellt uns auf jede Lieferung von der Verpflichtung der § 377, 368 HGB zur unverzüglichen Untersuchung der Ware und von der Rügepflicht frei.
- 10.4 Im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung haben wir während des vom Lieferer übernommenen Gewährleistungen das Recht, nach seiner Wahl Wandlung, d.h. Rückgängigmachung des Kaufes, Minderung, d.h. Herabsetzung des Kaufpreises, Ersatzlieferung oder unverzüglich Nachbesserung zu verlangen. Unser Wahlrecht ist unabhängig davon, ob der Lieferer den Mangel zu vertreten hat. Entscheiden wir uns für Nachbesserung oder Ersatzlieferung und kann der Mangel dadurch nicht beseitigt werden bzw. weist auch das Ersatzstück Mängel auf, haben wir erneut das Recht auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung oder unverzüglich Nachbesserung. Der Lieferer haftet zudem für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die uns durch eine mangelhafte oder sonst vertragswidrig Lieferung oder Leistung entstehen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zur Erbringung seiner Leistungen eingesetzt hat. Zu den erstattungspflichtigen Kosten gehören neben denen des Ausbaus des schadhafte Liefergegenstandes – oder Teile auch dessen Wiedereinbau bzw. der Einbau des Ersatzstückes sowie alle sonstigen zur Schadensbehebung erforderlichen Kosten und Aufwendungen, insbesondere die Kosten der An- und Abfahrt, des Abtransportes des schadhafte Teils und Hintransportes des Ersatzstückes vom bzw. zum Einsatzort sowie instandsetzungsbedingte Personalkosten. Wir können für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Einbehalt in Höhe von 10% des Bestellwertes vornehmen. Dieser Einbehalt kann durch Hereingabe einer unbefristeten Bankbürgschaft ersetzt werden. Nicht bestellungsgemäß gelieferte Ware wird auf Kosten und Gefahr des Lieferers zurückgesandt.
- 10.5 Bei sämtlichen in unseren Anfragen und Bestellungen angeführten Eigenschaften, wie insbesondere der Güte, der Beschaffenheit, der Bauart, der Baustoffe, der Bearbeitung, der Eignung und der zu erfüllenden Funktionen, handelt es sich um zugesicherte Eigenschaften gem. § 459 Abs. 2 BGB. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften haben wir über das genannte Wahlrecht hinaus das Recht, vom Lieferer Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Auch insoweit haftet der Lieferer für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die uns durch das Fehlen der zugesicherten Eigenschaften entstehen. Dies gilt wiederum auch dann, wenn der Lieferer Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen zur Erbringung seiner Lieferung oder Leistung eingesetzt hat.
- 10.6 Auftretende und gerügte Mängel hat der Lieferer sofort abzustellen. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht unverzüglich, sind wir nach fruchtlosem Mahnen berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferers durch einen Dritten ausführen zu lassen, ohne das es einer vorherigen Ablehnungsandrohung und Ersatzvornahmankündigung gegenüber dem säumigen Lieferer bedarf.
- 10.7 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer gesetzlicher Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf die Fehlerhaftigkeit eines Erzeugnisses des Lieferers zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, von dem Lieferer Freistellung von den uns gegenüber geltend gemachten Ansprüchen oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 11 - Qualitätskontrolle

- 11.1 Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen und uns diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.

§ 12 - Zeichnungen, Modelle und Fertigungsmittel

- 12.1 Die dem Lieferer zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Entwürfe und andere Vorlagen aller Art - gleichviel, ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt -, verbleiben im Eigentum von uns. Der Lieferer ist nicht befugt, sie anderweitig, außerhalb der Ausführung unserer Bestellung, zu verwenden, zu vervielfältigen oder Dritten zugänglich zu machen. Sie sind nach Ausführung der Bestellung unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 12.2 Fertigungsmittel (Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren u. dgl.), die von uns dem Lieferer gestellt oder nach Angaben von uns vom Lieferer gefertigt sind, dürfen ohne Einwilligung von uns weder an Dritte veräußert noch verpfändet oder anderweitig weitergegeben oder in irgendeinem Drittinteresse verwendet werden. Gegenstände, die mit Hilfe von unseren Fertigungsmitteln hergestellt werden, dürfen an Dritte nur nach vorheriger Einholung ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von uns geliefert werden. Fertigungsmittel aller Art sind, nach Ausführung der Bestellung des zugrundeliegenden Auftrages, ohne besonderen Auftrag an uns zurückzugeben.
- 12.3 Gegenstände, deren Entwicklung oder Weiterentwicklung auf Zusammenarbeit zwischen uns und dem Lieferer beruht, dürfen nur an uns geliefert werden es sei denn, dass Einzelfall schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 13 - Firmen- und Warenzeichen

- 13.1 Unsere Firmen- und Warenzeichen sowie unsere Artikelnummern sind auf den von uns bestellten Waren anzubringen, sofern es die der Bestellung zugrundeliegende Zeichnung vorschreibt oder wir dies in der Bestellung fordern. Die so gekennzeichneten Gegenstände sind der ausschließlichen Lieferung an uns vorbehalten.
- 13.2 Zurückgesandte, beanstandete, mit unseren Firmen- und Warenzeichen sowie unseren Artikelnummern gekennzeichnete Gegenstände sind unbrauchbar zu machen, sofern nicht im Einzelfall unsere Firmen- und Warenzeichen sowie unsere Artikelnummern entfernt werden können.

§ 14 - Geschäftsgeheimnis, Werbung

- 14.1 Der Lieferer erkennt unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als unser Geschäftsgeheimnis an.
- 14.2 Der Hinweis auf die Geschäftsverbindung des Lieferers mit uns in der Werbung des Lieferers bedarf der schriftlichen Zustimmung von uns.

§ 15 - Haftung

- 15.1 Zur Abdeckung des allgemeinen Haftungsrisikos ist der Lieferer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme vom min. 5 Mio. EUR abzuschließen und das Bestehen der Deckung auf Verlangen des Bestellers nachzuweisen.
- 15.2 Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferer insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde (Schadenersatzbetrag, Gerichtskosten, etc.). Ebenso hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
- 15.3 Der Lieferer steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster verletzt werden.

§ 16 - Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtsanwendung

- 16.1 Erfüllungsort für die Verpflichtung des Lieferers ist der aus der Versandadresse unserer Bestellung ersichtliche Bestimmungsort.
- 16.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Lüneburg vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, Gerichte am Geschäftssitz des Lieferers und am Erfüllungsort anzurufen.
- 16.3 Es wird deutsches Recht vereinbart.

§ 17 - Salvatorische Klausel

- 17.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 17.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen eine einverständliche Regelung zu treffen deren wirtschaftlicher Erfolg neben der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.